

burg und Kurbraunschweig „auf Verlangen und mit Genehmigung der evangelischen Stände sich zusammen mit dem Directorio inter Evangelicos beladen und daselbe coniunctim verwalten“, in der Weise, daß von einer Sitzung zur andern zwischen ihnen im Directorium abgewechselt werden soll. Dieser Vertrag gelangte aber niemals zur praktischen Geltung, obwohl es die preussische Regierung nicht an Versuchen hat fehlen lassen, dieselbe herbeizuführen. Die Direktorialfunktionen wurden auch fernerhin bis zum Untergang des römisch-deutschen Reiches durch den katholischen Kurfürsten von Sachsen ausgeübt. Eine Anomalie war dieses Verhältnis ohne Zweifel, allein dieselbe war höchst unschuldiger Natur, indem das sächsische Directorium immer mehr zu einer inhalt- und bedeutungslosen Formel herabsank. Zudem hütete sich Sachsen sehr wohl, die ihm durch das Directorium gewährten Befugnisse zu mißbrauchen, um die Protestanten zugunsten der Katholiken zu benachteiligen. So kam es, daß das katholische Directorium des Corpus Evangelicorum auf die Entwicklung des protestantischen Religionswesens in Deutschland einen wesentlichen Einfluß nicht ausübte; nicht dieses Directorium, sondern die Uneinigkeit und Rivalität der protestantischen Fürsten bewirkte, daß das Corpus Evangelicorum in der letzten Zeit des alten Reichs seine Bedeutung mehr und mehr verlor (vgl. das unten zitierte Werk von A. Franke). Auch die Reform des Corpus Evangelicorum, welche im Jahr 1770 versucht wurde, war nicht imstande, demselben seinen früheren Einfluß wiederzugeben.

Von katholischer Seite wurde der Name des Corpus Evangelicorum niemals förmlich anerkannt und später oft bestritten, so namentlich im Jahr 1720 durch den Kaiser Karl VI.; auch organisierten sich die katholischen Reichsstände nicht formell als Corpus Catholicorum; sie suchten bei ihren Zusammentritten diesen Namen möglichst zu vermeiden. Daß es einem Corpus Catholicorum an sehr begründeten Religionsbeschwerden nicht gefehlt haben würde, zeigt ein Blick auf die äußerst gedrückte Lage der Katholiken in allen protestantischen Territorien (vgl. K. A. Menzel a. a. O. X 95 f.). Die Käuflichkeit der Katholiken, welche es unterließen, dem Corpus Evangelicorum eine ähnliche Assoziation entgegenzustellen, muß sehr beklagt werden.

Leider hat die Geschichte des Corpus Evangelicorum bis jetzt von katholischer Seite eine Bearbeitung nicht gefunden.

Die Literatur über den ganzen Gegenstand ist stark gefärbt. — E. S. Posselt, *Historia C. E.* (Kiel 1784) u. *Systema iurium C. E.* (1786); J. J. Moser, *Teutsches Staatsrecht* X (1743); H. W. v. Bälou, *Gesch. u. Verf. des C. E.* mit Bezug auf die neuesten Verhandlungen, die Sitz- u. Stimmordn. der beiden evangel. Fürsten-Bischöfe zu Osnabrück u. Lübeck betr. (1795); A. Franke, *Das kath. Directorium des C. E.*, nach handschriftlichen Quellen (der Archive zu Berlin, Dresden, Marburg, Wien u. Gotha, 1880). [Pastor.]

**Corpus iuris canonici** s. Kirchenrecht.

**Corpus iuris civilis** s. Recht, römisches, Zivilgesetzgebung.

**Costa Rica** s. Zentralamerika.

## D.

**Damaschke, Ad.**, s. Bodenreform.

**Dampfschiffahrt** s. Schifffahrt.

**Dänemark.** I. Geschichte. Das kleinste der drei nordischen Königreiche tritt erst gegen Ende des 8. Jahrh. aus dem Dunkel einer jagenummobenen Vorzeit in die Geschichte ein: bei König Siegfried fand der Sachsenherzog Widukind eine Zufluchtsstätte, König Gottfried kämpfte gegen die Obotriten und Franken; mit dessen Sohn Hemming schloß Karl d. Gr. 811 einen Vertrag, demzufolge die Eider beide Reiche scheiden sollte. Die Missionsstätigkeit Ansgars (gest. 865) hatte keinen bleibenden Erfolg. Um die Wende des 9. Jahrh. gelang es Gorm dem Alten (gest. 936), die vielen kleinen Herrschaften zu einem Reich zu verbinden, welches das nördliche und südliche Jütland bis zur Eider, Fünen, Seeland mit den umliegenden Inseln, Schonen, Halland und Blekinge umfaßte; Bornholm bestand noch eine Zeitlang unabhängig unter eigenen Königen. Gorms Vordringen nach Süden mißlang; König Heinrich I. zwang ihn, die alte

deutsche Mark bis an die Eider wieder herauszugeben und christlichen Sendboten sein Land zu öffnen. Otto d. Gr. drang siegreich bis zum Ottenfud (Vimfjord), und Otto II. zwang Gorms Sohn Harald Blauzahn zur Huldigung und Annahme des Christentums (976), welches nun allmählich die Odinreligion verdrängte. Damals wurde auch die Mark Schleswig eingerichtet, welche jedoch Konrad II. schon 1027 dem Dänenkönig Knut d. Gr. überließ. Zugleich mit dem Christentum hielten auch deutsches Wesen und Sitte ihren Einzug ins Land; Städte und Stände entwickelten sich nach deutschem Muster. Haralds Sohn, Sven Gabelbart, begann die Eroberung Englands; der Entel, Knut d. Gr. (1014/35), vollendete dieselbe und schuf ein gewaltiges Nordreich, das aber nach seinem Tod wieder zerfiel. Dänemark kam sogar unter die Herrschaft des Königs Magnus des Guten von Norwegen, bis Svend Estrithson (1047/76), ein Schwesterjohn Knuts, die Unabhängigkeit wieder gewann und die Dynastie der Ulfinger